

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden (BVNW)
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstr. 34 Postfach 44 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 3. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	28
<i>Anhang</i> .....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	

Der Bauernverband Nidwalden (BV NW) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzen wir dies und hoffen, dass die Anliegen berücksichtigt werden.

Der BV NW hat folgende Hauptanliegen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben. Der BV NW verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Der BV NW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpfung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.
- Der BV NW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.
- Der BV NW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen. Anstelle von gesetzlichen Regelungen soll mit einer aktiven Kommunikation und Beratung die Problematik der ungepflegten Obstbäume angegangen werden.
- Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.
- Der BV NW verlangt, dass nun endlich die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die aktuellen Zahlen sind überholt und deutlich zu tief angesetzt.
- Der BV NW lehnt alle Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvergabe vorsehen. In Nidwalden funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt im Kanton Nidwalden ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BV NW beantragt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>								
<i>Art. 5 Beiträge</i>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" data-bbox="618 834 1317 1069"> <tr> <td></td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b>, Mohn und Saflor:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td><b>g. Futtergetreide</b></td> <td>400</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000	<b>g. Futtergetreide</b>	400	Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der BV NW die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.  Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000									
<b>g. Futtergetreide</b>	400									

**BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Kurzalpung:** Der BV NW kann sich mit der Aufhebung der Regelung für die Kurzalpung einverstanden erklären. Allerdings vertritt der Vorstand die Meinung, dass die Mittel, welche damit eingespart werden, weiterhin den Sömmerungsbetrieben zur Verfügung stehen.

**Tierwohlbeiträge:** Der BV NW beantragt eine Erhöhung der heutigen RAUS-Beiträge um Fr. 80.-. Die Tierhaltungsbetriebe sind auf eine höhere Entschädigung dieses Tierwohlprogrammes angewiesen.

**Ressourceneffizienzbeiträge:** Der BV NW begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden. Zudem beantragen wir, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

**Biodiversitätsbeiträge:** Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.

**Fachgerechte Baumpflege:** Der BV NW lehnt die Verankerung der fachgerechten Baumpflege in der Direktzahlungsverordnung ab. Eine solche würde den administrativen Aufwand und die Anzahl der Kontrollpunkte erhöhen. Zudem dürfte die Regelung zu grossen Unsicherheiten und Diskussionsstoff in der Praxis führen.

**Kürzungsbestimmungen:** Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</i>	<i>Antrag Proposition Richiesta</i>	<i>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</i>
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und in den Obstkulturen; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Im den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehen sind.

Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der BV NW begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegführ der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der BV NW ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Der BV NW kann der Aufhebung der Regelung der Kurzalzung zustimmen. Allerdings sollen die Mittel der Sömmerung erhalten bleiben.
Art. 55 Abs. 7	<del>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.</del> Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.  Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Der BV NW begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.
Art. 56 Abs. 4 (neu)	Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.	Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der BV NW fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qua-

		litätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del> Weidefutter <b>und Ganzpflanzenmais</b>; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration <del>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</del> als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>5.1 weibliche Tiere <b>zur Aufzucht</b> bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere <b>zur Mast bis 160 Tage</b></p> <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <p>3. <b>Aufgehoben Weidelämmer</b>;</p> <p>h. Wildtiere:</p> <p>1. Hirsche, b. Bisons.</p>	<p><i>Bst. a Ziff 5:</i> Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach <i>Mast</i> und <i>Aufzucht</i> zu trennen.</p> <p><i>Bst. d Ziff. 3:</i> Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p>
Art. 74	<p>BTS-Beitrag</p> <p>1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <p>a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmög-</p>	Der BV NW fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)

	<p>lichkeiten zur Verfügung stehen; und</p> <p>c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.</p>	
Art. 78 Abs.3	<p><del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del></p>	Der BV NW lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 82a, Abs. 2	<p><del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del></p>	Der BV NW lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
<p>Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Art. 82b</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> ausgerichtet.</p> <p>2. 2 Die Beiträge werden bis <b>2024 mindestens 2025</b> ausgerichtet.</p>	Der BV NW lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der BV NW fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
6. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Reb- und Obstbau		
Art. 82d		Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass neben dem Rebbau auch der Obstbau vom Ressourcenprojekt profitieren kann. Allenfalls muss ein neuer Abschnitt eingeführt werden.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzu-	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da



	reichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone <del>für bestimmte Direktzahlungsarten oder</del> in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	<del>Aufgehoben</del>  <sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.  <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der BV NW fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.  Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist <del>bis zur zeitlichen Befristung des Ressourcenineffizienzbeitrages nach Art. 82a</del> nicht erforderlich.	
<b>Anhang 1 ÖLN</b>		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben:  - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,  bei den Wiesen und Weiden: die Düngung <del>ohne Hofdünger</del> , Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) <del>und sowie Schnittzeitpunkt</del> bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b <del>auch der Schnittzeitpunkt</del> .	Der BV NW begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der BV NW verlangt explizit die <b>Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle</b> nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.
<b>Anhang 4 BFF</b>		
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Neue Formulierung: Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen so-wie Gewässern einhalten.	Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswür-

		dig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu ge-pflanzte Bäume gelten.
Ziff. 12.1.9	<del>Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</del>	Der BV NW lehnt die gesetzliche Verankerung bezüglich der fachgerechten Baumpflege aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verpflichtung der fachgerechten Baumpflege führt zu einer erneuten Erhöhung des administrativen Aufwandes, der Bürokratie und der Kontrollpunkte.</li> <li>- Welcher Baum nun wirklich fachgerecht gepflegt ist oder eben nicht, dürfte in der Praxis für grossen Diskussionsstoff und Unsicherheit führen.</li> <li>- Wenn es darum geht, auftretende Krankheiten und Schädlinge im Obstbau zu bekämpfen, würde zur fachgerechten Baumpflege wohl auch der Einsatz von phytosanitären Massnahmen mit PSM gehören. Eine solche Vorschrift kann, insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation, nicht gesetzlich vorgegeben werden.</li> </ul>
<b>Anhang 6 Tierwohlprogramme</b>		
<b>Anhang 6 A BTS</b>		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 <del>Fress- und</del> Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der BV NW lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; <del>beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</del>	Der BV NW fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.  Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m <sup>2</sup> pro 1000 Legehennen bzw. 13 m <sup>2</sup> pro 1000 Junghennen. <i>Ein</i>

	<p>7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslaufläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen <del>nicht mehr</del> zugelassen werden.</p>	<p><i>konkreter Vorschlag der Branche folgt.</i> 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.</p> <p>Zu Ziff. 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.</p>
<p><b>Anhang 6 B RAUS</b></p>		
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p>	<p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. <del>Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;</del></p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag <b>oder Trockenheit</b>;</p> <p>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</p> <p>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</p> <p><del>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</del></p> <p><del>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslaufläche muss zu</del></p>	<p><i>Ziff. 2.2 Die Bestimmung bezüglich der minimalen Raufut-teraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt.</i></p> <p><i>Ziff. 2.5 Bst. a:</i> Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)</p> <p><i>Ziff. 2.8. und 2.9.:</i> Der BV NW lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.</p>

	<b>mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</b>																	
Anhang 6c (neu)	<p>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen</p> <p>1 Verzicht auf Herbizide</p> <p>a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte</p> <p>b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte</p> <p>2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfer-einsatz</p> <p>a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte</p> <p>b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Stein-obst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt: 4 Punkte</p>	<p>Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten gegenüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN einen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafel Früchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut werden, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitätsanforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch mit ein Grund für einen PSM-Einsatz.</p> <p>Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.</p> <p>Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.</p> <p>Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stützt, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</p>																
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Qualitätsstufe I</th> <th>Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1</b></td> <td><b>Extensiv genutzte Wiesen</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Talzone</td> <td>1350 <del>1080</del></td> <td>1650 <del>1920</del></td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr				Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II	<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>			a.	Talzone	1350 <del>1080</del>	1650 <del>1920</del>	<p>Der BV NW will keine Verschiebung der Biodiversitätsförderbeiträge aus der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II. Die Landwirte haben sich auf ein Programm eingestellt, weshalb nicht in ultrakurzen Abständen immer wieder Änderungen vorgenommen werden sollen.</p> <p>Anstelle einer pauschalen Kürzung von Q1 würde der BV NW eine Stufenweise Beitragsreduktion bei Q1, prozentual zur Fläche, als angemessenere Variante vorschlagen.</p>
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																
		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II															
<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>																	
a.	Talzone	1350 <del>1080</del>	1650 <del>1920</del>															

	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>1840</del></td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td><del>500</del></td> <td>1570</td> <td><del>1700</del></td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td><del>450</del></td> <td>1055</td> <td><del>1100</del></td> </tr> <tr> <td><b>2 Streueflächen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Talzone</td> <td>1800</td> <td><del>1440</del></td> <td>1700</td> <td><del>2060</del></td> </tr> <tr> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td> <td><del>1220</del></td> <td>1670</td> <td><del>1980</del></td> </tr> <tr> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>1840</del></td> </tr> <tr> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td><del>680</del></td> <td>1595</td> <td><del>1770</del></td> </tr> <tr> <td><b>5 Hecken, Feld- und Ufergehölze</b></td> <td>2700</td> <td><del>2160</del></td> <td>2300</td> <td><del>2840</del></td> </tr> </tbody> </table>	b. Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>	c. Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>1700</del>	d. Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>1100</del>	<b>2 Streueflächen</b>					Talzone	1800	<del>1440</del>	1700	<del>2060</del>	Hügelzone	1530	<del>1220</del>	1670	<del>1980</del>	Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>	Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>1770</del>	<b>5 Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2160</del>	2300	<del>2840</del>	(Verständnisbeispiel: bei 7% - 10% BFF der Betriebsfl. Keine Kürzung, 10%-20% BFF der Betriebsfl. Z.B. 10% Kürzung, 20%-40% BFF der Betriebsfl. Z.B. 20% Kürzung etc...)
b. Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>																																											
c. Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>1700</del>																																											
d. Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>1100</del>																																											
<b>2 Streueflächen</b>																																															
Talzone	1800	<del>1440</del>	1700	<del>2060</del>																																											
Hügelzone	1530	<del>1220</del>	1670	<del>1980</del>																																											
Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>																																											
Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>1770</del>																																											
<b>5 Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2160</del>	2300	<del>2840</del>																																											
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td><del>450</del> 370</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td><del>270</del> 190</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td><del>450</del> 370</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		BTS	RAUS	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1. Milchkühe	90	<del>270</del> 190	2. andere Kühe	90	<del>270</del> 190	3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	<del>270</del> 190	4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	<del>270</del> 190	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	<del>450</del> 370	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	<del>270</del> 190	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	<del>270</del> 190	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	<del>270</del> 190	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	<del>450</del> 370	Die Viehhalter waren die Verlierer in der AP 14-17. Der RAUS-Beitrag soll deshalb um Fr. 80 je GVE und Kategorie erhöht werden.										
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																														
	BTS	RAUS																																													
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																															
1. Milchkühe	90	<del>270</del> 190																																													
2. andere Kühe	90	<del>270</del> 190																																													
3. weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	<del>270</del> 190																																													
4. weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	<del>270</del> 190																																													
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	<del>450</del> 370																																													
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	<del>270</del> 190																																													
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	<del>270</del> 190																																													
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	<del>270</del> 190																																													
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	<del>450</del> 370																																													
Anhang 7, Beitragsansätze	<p>Ziff. 6.8 (neu)          6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen          6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:</p>	Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500																																													

	<p>Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche:</p> <p>a. 2 Punkte 300 Fr.  b. 3 Punkte 450 Fr.  c. 4 Punkte 600 Fr.  d. 5 Punkte 750 Fr.  e. 6 Punkte 900 Fr.  f. 7 Punkte 1050 Fr.  g. 8 Punkte 1300 Fr.</p> <p>6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.</p>	<p>Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.</p>				
<p><b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b></p>		<p>Der BV NW fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p>				
<p>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</p>	<table border="1" data-bbox="616 1134 1326 1331"> <thead> <tr> <th data-bbox="616 1134 1093 1177">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1097 1134 1326 1177">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="616 1181 1093 1331"> <p>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</p> </td> <td data-bbox="1097 1181 1326 1331"> <p><del>300</del> 200 % x QB I</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</p>	<p><del>300</del> 200 % x QB I</p>	<p>Der BV NW lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
<p>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</p>	<p><del>300</del> 200 % x QB I</p>					
<p>Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.1</p>	<p><del>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten</del></p>	<p>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestim-</p>				

	erfolgen.		Kürzung	mungen.	
<p><i>Tierwohlbeiträge</i></p> <p>Ziff. 2.9.3 BTS</p>	Mangel beim Kontrollpunkt			<p><i>Bst. b:</i> Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.</p> <p><i>Bst. c:</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. <i>Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3</i></p> <p><i>Bst. i:</i> Der BV NW lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p>	
	b.	Weniger als 15 Lux Tageslicht <b>bzw. Gesamtlicht</b> im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, <b>Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2</b> )	Alle Tier		<p>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte</p> <p>Viel zu wenig Licht: 110 Pte</p>
	c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (<b>Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6</b>)</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (<b>Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5</b>)</p>		
	i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	<p>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest;</p> <p><del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m<sup>2</sup>;</del></p> <p><del>Mindestflächen unterschritten</del></p>	<p>110 Pte.</p> <p>60 Pte.</p> <p>110 Pte</p>	
		<p>Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</p>	<p>Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</p> <p>Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</p>		
2.10.3 Schonende Bodenbe-	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung		

<p>arbeitung</p>	<p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)</p>	<p><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</p>	
<p>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)</p>	<p>Kürzung</p> <p><del>420</del> 100 % der entsprechenden Beiträge</p>	<p>Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</p>
<p>2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )</p> <p>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )</p>	<p>Kürzung</p> <p><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</p> <p><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</p>	
<p>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )</p>	<p>Kürzung</p> <p><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</p>	



**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
<p>Der BV NW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE                      1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE                      1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE</p>	<p>Der BV NW verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrossen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.</p>

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BV NW lehnt die Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung ab, welche eine Verschärfung der Beitragsvorgabe vorsehen. In der Zentralschweiz funktioniert die Vergabe der Mittel an die Strukturverbesserungen ohne nennenswerte Probleme. Die Abklärungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit einer Baute erfolgt in den zentralschweizer Kantonen ausreichend und zufriedenstellend. Auch haben die Kantone genügend Regeln, um allenfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Beitrag zu verweigern. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf, die Strukturverbesserungsverordnung zu revidieren.

Zusätzlich schlägt der BV NW folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i></p>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> (BBG), <del>ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</del></p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p><del>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der</del></p>	<p>Siehe allg. Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>höheren Berufsbildung gleichgestellt.</del></p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p> <p>4 Eine während mindestens <del>fünf</del> drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p>	
<i>Art. 6 Betriebskonzept</i>	<p><del>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</del></p>	Siehe allg. Bemerkungen
<i>Art. 8 Abs. 4</i>	<p><del>4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.</del></p>	Siehe allg. Bemerkungen
<i>Art. 8a Eigenmittel</i>	<p><del>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</del></p> <p><del>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</del></p> <p><del>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.</del></p>	Siehe allg. Bemerkungen
<i>Art. 14 Abs. 1 Bst. j</i>	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.</p>	<p>Der BV NW begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung.</p> <p>Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirt-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		schaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
<i>Art. 18 Abs. 3</i>	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
<i>Art. 37 Abs. 6 Bst. b</i>	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der BV NW begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
<i>Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz</i>	<del>1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.</del>  <del>1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.</del>  <del>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:</del>	Siehe allgemeine Bemerkungen.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der BV NW lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>						
<p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p>	<p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</b></p>	<p>Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.</p>						
<p><i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <b>23 30</b> Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.</p>						
<p><i>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p><b>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</b></p>	<p>Der BV NW fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.</p>						
<p><i>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</i></p>	<p><b>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Num-</th> <th style="width: 40%;">Erzeugnis</th> <th style="width: 30%;">Umfang des</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Num-	Erzeugnis	Umfang des				<p>Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert</p>
Num-	Erzeugnis	Umfang des						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 280 728 443">mer des Zoll- kontin- gents</td> <td data-bbox="739 280 1321 443">Zollkontin- gents (t)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 451 728 533">09.1</td> <td data-bbox="739 451 1321 533"> <b>Konsumeier</b>   <del>17'428</del>  <b>16'428</b> </td> </tr> </table>	mer des Zoll- kontin- gents	Zollkontin- gents (t)	09.1	<b>Konsumeier</b>  <del>17'428</del> <b>16'428</b>	werden kann
mer des Zoll- kontin- gents	Zollkontin- gents (t)					
09.1	<b>Konsumeier</b>  <del>17'428</del> <b>16'428</b>					

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der BV NW nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, <del>Spirituosen</del> und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der BV NW fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	<del><sup>2</sup> Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.</del>	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	<sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt <del>höchstens 40</del> 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. <del><sup>2</sup> Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen,</del>	- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>wenn das Vorhaben:</del></p> <p><del>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</del></p> <p><del>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</del></p> <p><sup>3</sup> Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach <del>den Absätzen 1 und 2 Absatz 1</del> abgewichen werden.</p>	<p>EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.</li> <li>- Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet.</li> <li>- Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.</li> <li>- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.</li> </ul>
<b>5. Abschnitt: Umsetzung</b>		
<p>Art. 13</p> <p>Zuteilung der Mittel</p>	<p><sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel werden <del>aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche</del> wie folgt zugeteilt:</p> <p><del>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</del></p> <p><del>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten</del></p> <p><del>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</del></p>	<p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Ver-</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.</p> <p><del><sup>2</sup>Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del></p> <p><del><sup>4</sup>Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del></p>	<p>nehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestellten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:  c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):  dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der BV NW begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:  c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:  <del>4. Aufgehoben</del> 4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei	Zu Abs. 4: Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält.  Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der neutralen Qualitätseinstufung. <b>Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.</b></p>	<p>das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2bis und 7</p>	<p><sup>2bis</sup> Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p>	<p>Abs. 2<sup>bis</sup> kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden. Keine Bemerkungen zu Abs. 7.</p>

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BV NW begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der BV NW erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>	
<i>Anhang</i>	<del>1.2</del>	<del>Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, für Büffel und Bisons, pro Stück</del>	<del>2.25</del>	Der BV NW stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BV NW begrüsst die Anpassungen.

Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 22a</p> <p><i>Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme</i></p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:</p> <p>a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</p>	<p>Der BV NW begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.</p>
<p>Art. 27 Abs. 7 bis 10</p>	<p><sup>9</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <p>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; <b>oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</b></p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-</p>	<p><i>Zu Abs. 9:</i></p> <p>Der BV NW begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gestellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p> <p><sup>10</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b>Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</b></p>	<p>Steuererklärung einrichten.</p> <p><i>Zu Abs. 10:</i></p> <p>Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
Keine allgemeinen Bemerkungen.		
<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2a Betriebsführung und tragbare Belastung</i>	<p><sup>1</sup> Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von <del>3</del> 4 Prozent berücksichtigt.</p>	Der BV NW beantragt einen Tilgungssatz von 4%, aber einzig für das Fremdkapital über dem Ertragswert.
<i>Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser</i>		Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.